MURODEL
WEALTH MANAGEMENT



PRAXISLEITFADEN · GESELLSCHAFTSSTRUKTUREN

Praxisleitfaden zur Holdinggesellschaft und zur vermögensverwaltenden Gesellschaft

Begriff, Steuerregelung, Gründung durch Anteilstausch und Abgrenzung zur vermögensverwaltenden Gesellschaft.

AUSGABE NOVEMBER 2026

murodel.com

GESELLSCHAFTSSTRUKTUREN

Holding und vermögensverwaltende Gesellschaft

Eine Holdinggesellschaft ist eine Gesellschaft, deren wesentliches Vermögen aus Beteiligungen an anderen Gesellschaften besteht. An der Spitze einer Gruppe ermöglicht sie die Bündelung der Leitung, die Wiederanlage der Gewinne der Tochtergesellschaften zu geringen Steuerkosten und die geordnete Nachfolge im Familienunternehmen.

Die vermögensverwaltende Gesellschaft beschränkt sich dagegen auf das Halten von Wertpapieren oder Immobilien, ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Das Körperschaftsteuergesetz sieht für sie eine eigene, ungünstigere Regelung vor; die Abgrenzung zwischen beiden ist daher entscheidend.

AUF EINEN BLICK

95 %	Befreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Tochtergesellschaften (Artikel 21 LIS).
1,25 %	Effektive Besteuerung dieser Einkünfte zum Regelsatz von 25 %.
5 % · 1 Jahr	Mindestbeteiligung und Mindesthaltedauer für die Befreiung.
Aufschub	Des Gewinns des Gesellschafters bei Gründung der Holding unter der Sonderregelung.

IN DIESEM LEITFADEN

01 Holding und vermögensverwaltende Gesellschaft
02 Steuerregelung der Holding
03 Gründung durch Anteilstausch
04 Steuersätze und Risiken
05 Häufig gestellte Fragen
06 Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

01 · BEGRIFF

Holding und vermögensverwaltende Gesellschaft

Holdinggesellschaft

Die Holding kann eine **reine** Holding sein, wenn sie sich auf das Halten von Beteiligungen beschränkt, oder eine **gemischte** bzw. aktive Holding, wenn sie die Tochtergesellschaften zudem mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln leitet und verwaltet. Ihr Unternehmensgegenstand muss das Halten und Verwalten von Beteiligungen ausdrücklich umfassen.

Vermögensverwaltende Gesellschaft

Nach Artikel 5.2 des Gesetzes 27/2014 über die Körperschaftsteuer (LIS) gilt eine Gesellschaft als vermögensverwaltend, wenn **mehr als die Hälfte ihres Vermögens** keiner wirtschaftlichen Tätigkeit dient oder aus Wertpapieren besteht, gemessen am Durchschnitt der Quartalsbilanzen des Geschäftsjahres.

Nicht als Wertpapiere gelten Beteiligungen von mindestens **5 %**, die seit einem Jahr zur Leitung und Verwaltung der Beteiligung gehalten werden, sofern die entsprechende Organisation an Mitteln vorhanden ist. Eine Muttergesellschaft mit operativen Tochtergesellschaften ist daher keine vermögensverwaltende Gesellschaft.

Vermietung von Immobilien

Die Vermietung von Immobilien gilt als wirtschaftliche Tätigkeit, wenn für ihre Verwaltung mindestens **eine Person mit Arbeitsvertrag in Vollzeit** beschäftigt wird (Artikel 5.1 LIS). Andernfalls gilt eine Gesellschaft, die nur vermietete Immobilien besitzt, in der Regel als vermögensverwaltend.

02 · VORTEILE

Steuerregelung der Holding

Befreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen

Von Tochtergesellschaften bezogene Dividenden und Gewinne aus deren Veräußerung sind zu **95 %** befreit, wenn die Beteiligung mindestens **5 %** beträgt und ununterbrochen **ein Jahr** gehalten wurde (Artikel 21 LIS). Die übrigen 5 % werden als Verwaltungskosten der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet, was einer effektiven Besteuerung von **1,25 %** zum Regelsatz entspricht.

Würden dieselben Einkünfte unmittelbar von einer natürlichen Person bezogen, unterlägen sie in der Bemessungsgrundlage für Ersparnisse der Einkommensteuer Sätzen zwischen 19 % und 30 %. Die Holding ermöglicht folglich die Wiederanlage der Gewinne zu geringen Steuerkosten. Die persönliche Besteuerung wird aufgeschoben, bis die Holding Dividenden an ihre Gesellschafter ausschüttet.

Weitere Vorteile

- **Risikotrennung:** Jede Gesellschaft haftet nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.
- **Zentrale Steuerung:** Leitung, Finanzierung und gemeinsame Dienste an der Spitze der Gruppe.
- **Ein- und Austritt von Gesellschaftern:** Die Veräußerung von Tochtergesellschaften durch die Holding kann die 95-%-Befreiung nutzen.
- **Steuerliche Konsolidierung:** Ab einer Beteiligung von mindestens **75 %** kann die Gruppe als ein einziger Steuerpflichtiger besteuert werden und Verluste einzelner Gesellschaften mit Gewinnen anderer verrechnen (Artikel 55 bis 75 LIS).
- **Nachfolge:** Die Erben erhalten Anteile an einer einzigen Gesellschaft, was die Führung der Familiengruppe erleichtert.

Familienunternehmen

Erfüllen die Holding und ihre Tochtergesellschaften die Voraussetzungen eines Familienunternehmens, sind die Anteile **von der Vermögensteuer befreit** (Artikel 4.Acht des Gesetzes 19/1991) und genießen eine **Ermäßigung von 95 %** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Artikel 20.2.c und 20.6 des Gesetzes 29/1987), die mehrere Autonome Gemeinschaften auf **99 %** anheben, darunter Madrid und Andalusien. Wesentliche Voraussetzungen:

- Die Gesellschaft übt eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist nicht vermögensverwaltend.
- Mindestbeteiligung von **5 %** einzeln oder **20 %** gemeinsam mit der Familiengruppe.
- Ein Mitglied der Familiengruppe übt tatsächlich **Leitungsfunktionen** aus und bezieht dafür mehr als **50 %** seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und wirtschaftlicher Tätigkeit.

03 · GRÜNDUNG

Gründung durch Anteilstausch

Die Einbringung der Anteile an den operativen Gesellschaften in die Holding ist eine Übertragung. Ohne besondere Regelung würde der Gesellschafter auf die stillen Reserven Einkommensteuer zahlen, ohne Liquidität erhalten zu haben.

Sonderregelung

Kapitel VII des Titels VII des LIS (Artikel 76 bis 89) regelt die **Sonderregelung für Verschmelzungen, Spaltungen, Einbringungen von Vermögenswerten und Anteilstausch** mit folgenden Wirkungen:

- **Einkommen- und Körperschaftsteuer:** Der Gewinn aus der Einbringung wird nicht erfasst. Die erhaltenen Anteile übernehmen den steuerlichen Wert und das Anschaffungsdatum der eingebrachten Anteile.
- **Gesellschaftsrechtliche Vorgänge:** Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Stempelsteuer.
- **Kommunale Wertzuwachssteuer:** Sie fällt nicht an, da die Immobilien der Tochtergesellschaften den Eigentümer nicht wechseln.

Voraussetzungen

- Die Holding erwirbt die **Mehrheit der Stimmrechte** an jeder eingebrachten Gesellschaft oder baut eine bestehende Mehrheit aus.
- Die Gesellschafter erhalten Anteile an der Holding und gegebenenfalls eine Barzahlung von höchstens **10 %** ihres Nennwerts.
- Das Geschäft beruht auf einem **triftigen wirtschaftlichen Grund** und dient nicht in erster Linie der Steuerhinterziehung oder -umgehung (Artikel 89.2 LIS). Dies ist der Aspekt, den die Verwaltung am häufigsten prüft.
- **Mitteilung** des Vorgangs an die Steuerverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Urkunde.

Phasen

1. **Vorphase:** Analyse der Gesellschafterstruktur sowie der unternehmerischen und familiären Ziele, Bewertung der Gesellschaften und Gestaltung der Struktur.
2. **Umsetzungsphase:** Gründung der Holding oder Kapitalerhöhung, Einbringungsurkunde, Registereintragung und Mitteilung an die Steuerverwaltung.
3. **Laufende Phase:** Führung der Gruppe, Dividendenpolitik, Familienprotokoll und regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen.

04 · KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuersätze und Risiken

Steuersätze

Das Gesetz 7/2024 führte eine schrittweise Senkung der Steuersätze für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen ein. Vermögensverwaltende Gesellschaften sind ausgeschlossen.

Gesellschaft	2025	2026	2027	2028
Regelsatz	25 %	25 %	25 %	25 %
Kleinstunternehmen (Umsatz < 1 M€): erste 50.000 €	21 %	19 %	17 %	17 %
Kleinstunternehmen: übrige Bemessungsgrundlage	22 %	21 %	20 %	20 %
Kleines Unternehmen (Umsatz < 10 M€)	24 %	23 %	22 %	21 %
Vermögensverwaltende Gesellschaft	25 %	25 %	25 %	25 %

Folgen der Einstufung als vermögensverwaltend

- Besteuerung mit **25 %** ohne Zugang zu ermäßigten Sätzen und zu den Anreizen für kleine Unternehmen.
- Bei der Veräußerung ihrer Anteile ist die Befreiung nach Artikel 21 auf den Teil des Gewinns beschränkt, der auf während der Haltedauer erwirtschaftete, nicht ausgeschüttete Gewinne entfällt (Artikel 21.5 LIS).
- Verlust der Vermögensteuerbefreiung und der Ermäßigung für Familienunternehmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- Einkünfte aus der Wohnraumvermietung können die Ermäßigungen nach Artikel 23 des IRPF-Gesetzes nicht nutzen.

Ansammlung von Liquidität

Sammelt die Holding Liquidität oder Finanzanlagen an, die nicht aus ihrer Tätigkeit stammen, kann sie die Grenze von 50 % nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte überschreiten und als vermögensverwaltend gelten. Die Vermögenszusammensetzung ist in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.

FAQ

Häufig gestellte Fragen

Was kostet die Gründung einer Holding?	Bei Anwendung der Sonderregelung ist die Einbringung steuerfrei. Es bleiben Notar-, Register-, Bewertungs- und Beratungskosten.
Kann das Unternehmen unmittelbar vor seinem Verkauf in eine Holding eingebracht werden?	Das ist ein Risikofall. Ist der einzige Zweck, die Einkommensteuer auf den Verkauf zu vermeiden, kann die Verwaltung die Sonderregelung mangels triftigen wirtschaftlichen Grundes versagen. Zudem setzt die Befreiung nach Artikel 21 eine einjährige Haltedauer voraus.
Verringert die Holding die Besteuerung der Einkünfte des Gesellschafters?	Nein. Ihre Wirkung ist ein Aufschub: In der Holding wieder angelegte Gewinne tragen geringe Kosten, an die Gesellschafter ausgeschüttete Einkünfte unterliegen jedoch deren Einkommensteuer.
Ist eine Holding notwendig, um die Liquidität des Unternehmens anzulegen?	Sie ist nicht unerlässlich, doch die Trennung von operativer Tätigkeit und Finanzanlage begrenzt Risiken und erleichtert die Erfüllung der Voraussetzungen für Familienunternehmen.
Wirkt sich die Umstrukturierung auf die Finanzierung der Tochtergesellschaften aus?	Finanzierungsverträge können bei Änderungen der Gesellschafterstruktur die Zustimmung der Kreditgeber verlangen. Sie sind in der Vorphase zu prüfen.

QUELLEN

Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

In diesem Leitfaden zitierte Vorschriften und Entscheidungen. Die jeweils geltende Fassung ist im spanischen Staatsanzeiger (BOE), in den Amtsblättern der Autonomen Gemeinschaften und auf dem elektronischen Portal der spanischen Steuerverwaltung zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz 27/2014 über die Körperschaftsteuer: Artikel 5 (wirtschaftliche Tätigkeit und vermögensverwaltende Gesellschaft), 21 (Befreiung), 29 und vierundvierzigste Übergangsbestimmung (Steuersätze), 55 bis 75 (steuerliche Konsolidierung) und 76 bis 89 (Sonderregelung für Umstrukturierungen).
- Gesetz 11/2020 über den Staatshaushalt 2021, das die Befreiung auf 95 % begrenzt.
- Gesetz 7/2024 vom 20. Dezember zur Senkung der Sätze für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen.
- Gesetz 19/1991 über die Vermögensteuer, Artikel 4.Acht, und Königliches Dekret 1704/1999.
- Gesetz 29/1987 über die Erbschaft- und Schenkungsteuer, Artikel 20.2.c) und 20.6.
- Gesetz 35/2006 über die Einkommensteuer, Artikel 23.

MURODEL

WEALTH MANAGEMENT

Vermögensverwaltung mit Sitz in Madrid. Wir verbinden Anlage, Finanzierung und Steuern für Unternehmer, Investoren und Familien.

BÜRO · NACH VEREINBARUNG

Paseo de la Castellana 7, 1. Stock
28046 Madrid

KONTAKT

info@murodel.com
+34 627 788 744

WEB

murodel.com
Online-Termin vereinbaren

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und gibt die Rechtslage sowie die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis mit Stand November 2026 wieder. Er stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung noch eine individuelle Anlage- oder Finanzierungsempfehlung dar. Jeder Fall ist individuell und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Steuer- oder Rechtsberaters zu prüfen; Rechtsvorschriften können sich ändern, und Finanzierungskonditionen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Institut. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge; jede Anlage ist mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden.

AGMUDEL 4460, S.L. (MURODEL Wealth Management), Steuernummer B22642177, exklusiver Finanzagent der Bankinter, S.A., eingetragen im Agentenregister der CNMV.